

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache

Nachstehend gebe ich die von der Hessischen Landesregierung am 28. Januar 1992 beschlossenen Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache bekannt.

Wiesbaden, 12. Februar 1992

Hessisches Ministerium der Justiz
1030 — 11/4 — 36/87
— Gült.-Verz. 300 —
StAnz. 9/1992 S. 538

Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftenprache

Bei der sprachlichen Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach Maßgabe der folgenden Richtlinien zu beachten:

I.

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so gefasst werden, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird.
2. a) Soweit zur Bezeichnung natürlicher Personen geschlechtsneutrale Formulierungen nicht zur Verfügung stehen, soll an die Stelle des verallgemeinernden Maskulinums die Benennung beider Geschlechter treten. Soll im Regelungsbereich die Aufgabenwahrnehmung auch durch Frauen betont werden, ist die Benennung beider Geschlechter vorzusehen.
- b) Als sprachliche Gestaltungsmittel für geschlechtsneutrale Formulierungen kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) die Verwendung geschlechtsindifferenter Personenbezeichnungen.
Zu diesen Personenbezeichnungen gehören Substantive wie „Person“ („Vertrauensperson“ statt „Vertrauensmann“) oder „Mitglied“, Substantive mit Endungen auf „-kraft“ („Hilfskraft“), „-teil“ („Elternteil“) oder „-leute“ („Eheleute“, „Obleute“). Dazu gehören alle Pluralformen substantivierter Partizipien und Adjektive („die Angestellten“, „die Minderjährigen“, „die Wahlberechtigten“);
 - bb) die Veränderung der Satzgestalt.
Maskuline Personenbezeichnungen können durch Adjektive („ärztliche Behandlung“ statt „Behandlung durch einen Arzt“) oder nicht personenmarkierte Substantive („das vorsitzende Mitglied“ statt „der Vorsitzende“) ersetzt werden.
 - c) Zur Bezeichnung beider Geschlechter werden voll ausgeschriebene Parallelformulierungen verwendet; die feminine Form ist grundsätzlich voranzustellen. Feminine und maskuline Formen werden durch die Konjunktion „und“ oder „oder“ verbunden. Das Wort „beziehungsweise“ und die Wortkombination „und/oder“ sollen nicht benutzt werden. Schrägstrichformen oder Einklammerungen sind abgesehen von ihrem Einsatz in Tabellen und Übersichten nicht zu verwenden. Das große Binnen-I („KäuferIn“) scheidet aus.
3. a) Gilt eine maskuline Personenbezeichnung sowohl für natürliche als auch juristische Personen, ist zuzufügen, ob ein entsprechender geschlechtsindifferenter Ausdruck zur Verfügung steht oder ob Umformulierungen möglich sind, die die Verwendung der Personenbezeichnung in der maskulinen Form erübrigen. Soweit keine geschlechtsneutralen Alternativformulierungen gefunden werden können, ist zunächst im Einzelfall zu prüfen, ob auf Parallelformulierungen umgestellt werden kann. Auf Parallelformulierungen wird dann verzichtet, wenn dargelegt werden kann, dass ein besonders hoher Grad an Abstraktheit und Personenferne vorliegt (z. B. Gewährträger, Veranstalter).
- b) Zusammengesetzte Ausrücke (Komposita), in denen das vorangestellte Bestimmungswort eine maskuline Personenbezeichnung ist („Schülervertretung“, „Ärztchamber“), sind in der bisherigen Form beizubehalten. Auch aus einer maskulinen Personenbezeichnung mit Hilfe einer Nachsilbe abgeleitete Wörter

(„kaufmännisch“, „ärztlich“, „Studentenschaft“) sind unverändert weiter zu verwenden.

4. Durch Parallelformulierungen werden Vorschriften nicht unerheblich länger, komplizierter und schwerer verständlich. Es sind deshalb zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Regelungen durch Umformulierung so knapp, klar, verständlich und sprachlich einwandfrei wie möglich zu halten. Umformulierungen können den Stil schwerfälliger und die Aussage weniger anschaulich machen. Die Vor- und Nachteile einer Parallelverwendung und einer Umformulierung sind deshalb jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine Sinnveränderungen oder Unklarheiten entstehen.
5. Soweit eine maskuline Personenbezeichnung durch Bundesrecht oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften bestimmt ist, kann sie nicht durch eine neue geschlechtsindifferente Personenbezeichnung ersetzt werden. Uniformulierungen und paarige Bezeichnungen sind damit nicht ausgeschlossen.
6. Bei Vorschriften, die bundeseinheitlich mit übereinstimmendem Text erlassen werden, scheidet eine Umstellung der Personenbezeichnung aus. Hier ist bereits bei der Vorschriftenentstehung auf die Verwendung geschlechtsneutraler oder paariger Formulierungen hinzuwirken.
7. Innerhalb eines Regelwerks darf eine Personenbezeichnung nur in ein und derselben Form verwendet werden. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, im Rahmen einer Novelle eine Personenbezeichnung an einer Stelle zu ändern, die übrigen entsprechenden Bestimmungen aber unverändert zu lassen.
8. Neue Personenbezeichnungen dürfen grundsätzlich nur in der ranghöheren Rechtsquelle eingeführt werden. Bevor in einer Rechtsverordnung eine gesetzliche Personenbezeichnung geändert wird, ist zunächst auf eine gesetzliche Änderung hinzuwirken. Umformulierungen und paarige Bezeichnungen sind damit nicht ausgeschlossen.
9. Eine Neubekanntmachungsermächtigung, die die Umstellung der durch die Novelle nicht geänderten Personenbezeichnungen ermöglichen soll, ist nicht zulässig.

II.

Sofern im Bereich der Landesverwaltung noch personalisierte Behördenbezeichnungen in Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, tragen die Ressorts dafür Sorge, dass Schritte zur neutralen Fassung dieser Behördenbezeichnungen eingeleitet werden.

III.

1. Die jeweiligen Berufs- und Amtsbezeichnungen sind für Frauen und Männer im vollen Wortlaut ausdrücklich festzulegen.
2. Soweit die Wortwahl für persönliche Angaben in Dokumenten (Urkunden, Zeugnissen oder Formularen) durch Vorschriften mit maskulinen Personenbezeichnungen festgelegt ist, sind die Vorschriften so zu verändern, dass sie entweder geschlechtsneutrale Formulierungen enthalten oder geschlechtsspezifisch ausgestaltet sind.
3. Verordnungsermächtigungen sind wie folgt zu fassen:
„Die Ministerin
oder
der Minister (der Finanzen) wird ermächtigt, ...“

IV.

Die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinien wird regelmäßig durch eine Kommission „Rechtssprache“ überprüft. In der Kommission sind die Staatskanzlei, das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vertreten.

V.

Diese Richtlinien gelten für den Bereich der Landesverwaltung. Im Übrigen wird empfohlen, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.